



Rahmenvereinbarung

über

das **Entwicklungskonzept** für die Infrastruktur des Schienenverkehrs in Berlin und Brandenburg – „i2030“

zwischen

dem **Land Berlin**, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

- nachstehend „Land Berlin“ genannt –

und

dem **Land Brandenburg**, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

- nachstehend „Land Brandenburg“ genannt -

und

der **Deutschen Bahn AG**, vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „Deutsche Bahn“ genannt -

vom 04. Oktober 2017

Präambel

Das Land Berlin, das Land Brandenburg und die Deutsche Bahn wollen den Schienenverkehr in der Hauptstadtregion weiter entwickeln und stärken sowie die dazu notwendigen Ertüchtigungen und Erweiterungen der Eisenbahninfrastruktur befördern und unterstützen.

Das nach der Wiedervereinigung Deutschlands aufgebaute System von Regionalverkehrs- und S-Bahnlinien ist sehr erfolgreich, stößt jedoch zunehmend an die Grenzen der Kapazität der Infrastruktur. In Berlin und im Umland wächst die Einwohnerzahl weiterhin dynamisch, so dass die klimapolitisch gewollte Erhöhung des Modal-Split des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nur durch eine prioritäre Weiterentwicklung des Schienenverkehrs erzielt werden kann. Auch für den weiteren Metropolenraum in den berlinferneren Regionen ist die Ertüchtigung des Schienennetzes essentiell. Nur so kann die Erreichbarkeit der Metropole verbessert und damit die Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Gebiete gesteigert werden. Zudem führen Infrastrukturengpässe in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg auch zu Konflikten zwischen Fern-, Nah- und Güterverkehr und beeinträchtigen die Zuverlässigkeit und Attraktivität der durchgebundenen Eisenbahnverbindungen. Auch für die Umsetzung des Deutschlandtaktes ist die gezielte Engpassbeseitigung erforderlich.

Um auch in den kommenden Jahren zusätzliche Verkehre auf die umweltfreundliche Schiene verlagern zu können, sind Investitionen in die Schieneninfrastruktur unerlässlich. Aufgrund der langen Planungsvorläufe in Deutschland sehen die Vertragspartner schon jetzt die Notwendigkeit Planungen in Gang zu setzen. Die Länder Berlin und Brandenburg sind als Aufgabenträger für den SPNV bereit, dafür im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten nötige Finanzmittel einzusetzen. Die Vertragspartner werden im vorgegebenen rechtlichen Rahmen tätig und vereinbaren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Rahmenvereinbarung steckt dafür den Handlungsrahmen ab.

§ 1 Laufende Projekte

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die bereits laufenden oder vereinbarten Projekte zur Verbesserung und zum Ausbau der Schieneninfrastruktur in Berlin und Brandenburg mit Nachdruck weiter vorangetrieben werden sollen.

§ 2 Projektliste

Die Vertragspartner sind sich einig, dass zusätzlich zu den bereits vereinbarten oder laufenden Maßnahmen die nachfolgend aufgeführten Infrastrukturprojekte für Schienenwege, Personenbahnhöfe und Energieversorgung für die Zukunftsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur in der Hauptstadtregion von großer Bedeutung sind.

- Korridor Berlin-Spandau-Nauen
- Korridor Potsdamer Stammbahn
- Korridor PrignitzExpress/Velten
- Korridor Nordbahn/Heidekrautbahn
- Korridor RE1

- Korridor Berlin-Dresden/Rangsdorf
- Engpassbeseitigung und Weiterentwicklung S-Bahnnetz
- Korridor Berlin-Cottbus/Bahnhof Königs Wusterhausen

In einem ersten Schritt werden Verfahren definiert und konkrete Maßnahmen zur vertiefenden Betrachtung festgelegt. Laufende Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.

§ 3 Finanzierung der Planungs- und Infrastrukturvereinbarungen

Die Länder Berlin und Brandenburg

beabsichtigen - hinsichtlich ihrer Finanzierungsanteile und Zuständigkeiten - Finanzmittel für die Erarbeitung von Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsrechnungen, sowie Vorentwurfs-, Entwurfs- und Genehmigungsplanungen (Lph. 1-4 HOAI) für Infrastrukturprojekte nach § 2 bereit zu stellen. Die Länder und die DB AG werden sich zu den Details der Finanzierung der jeweiligen Projekte im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen verständigen.

§ 4 Lenkungskreis i2030

(1) Die Vertragspartner richten einen Lenkungskreis ein, der nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr zusammentritt.

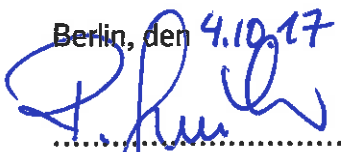
(2) Der Lenkungskreis wird geleitet durch den/die für Verkehr zuständigen/zuständige Senator/Senatorin des Landes Berlin sowie durch den/die für Infrastruktur zuständigen/zuständige Minister/Ministerin des Landes Brandenburg.

(3) Weitere Mitglieder des Lenkungskreises sind die/der Geschäftsführer/in des VBB, sowie die/der für Berlin und Brandenburg zuständige Konzernbevollmächtigte der DB und Vertreter der beteiligten Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU).

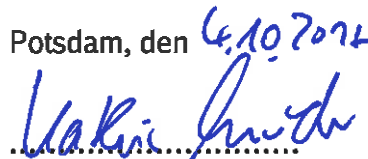
(4) Der Lenkungskreis befindet einvernehmlich über die Projektliste gem. §2 und ihre Anpassung und Ergänzung. Er überwacht die sach- und zeitgerechte Abwicklung der vereinbarten Projekte und setzt ggf. gesonderte Arbeitsgruppen ein.

(5) Der VBB fungiert als Geschäftsstelle des Lenkungskreises zur Organisation, Ausrichtung und Protokollierung der Termine.

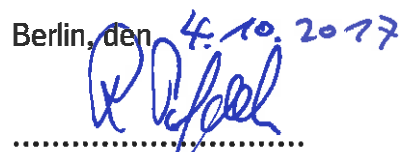
(6) Der VBB koordiniert im Auftrag der Länder gegenüber der DB AG, den EIU und dem Bund die Wahrung der Interessen beider Länder und übernimmt hierfür die erforderliche Kommunikation.

Berlin, den 4.10.17


 Land Berlin

Potsdam, den 4.10.2017


 Land Brandenburg

Berlin, den 4.10.2017


 DB AG